



Tagesordnung II Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-01-0004

Jahresabschluss 2016, Gewinnverwendungssystematik, Wirtschaftsplan und Ausschüttungsplanung 2018/2019 für den Beteiligungs-Cluster 1 (WVV)

Beschluss Nr. 0188

I. Kenntnisnahme zum Verfahren

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 mit Beschluss Nr. 0294 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016 (zugleich Kapitel G. des Beteiligungshandbuches der Landeshauptstadt Wiesbaden (Beteiligungshandbuch)) festgelegt wurde, dass der Beteiligungsausschuss über „Wirtschaftspläne“ und „Jahresabschlüsse“ beraten soll und dass dies in der Form von Sitzungsvorlagen und in acht inhaltlichen Clustern geschehen soll,
 - 1.2 mit Beschluss Nr. 0294 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016 (zugleich Abschnitt 2.4 des Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden (Beteiligungskodex)) der Magistrat gebeten wurde, die Wirtschaftspläne der Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Mehrheitsbeteiligungen) künftig um „Zielvorgaben für künftige Ausschüttungen“ zu ergänzen und finale Entscheidungen zu Wirtschaftsplänen der Mehrheitsbeteiligungen künftig nur nach und auf Basis einer vorherigen Beschlussfassung des Beteiligungsausschusses zu treffen,
 - 1.3 mit Beschluss Nr. 0294 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016 (wortgleich ebenfalls Beteiligungskodex Abschnitt 2.4) der Magistrat gebeten wurde, künftig Entscheidungen zur Gewinnverwendung der Mehrheitsbeteiligungen ebenfalls nur nach und auf Basis einer vorherigen Beschlussfassung des Beteiligungsausschusses zu treffen,
 - 1.4 mit Beschluss Nr. 0294 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016 (wortgleich Beteiligungskodex Abschnitt 2.4) ebenfalls festgelegt wurde, dass die Gewinnverwendung von objektiven Zielen, zum Beispiel der Erreichung einer sachgerechten oder branchenüblichen Eigenkapitalquote, abhängig gemacht werden soll und dass die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Magistrat diesbezüglich gegenüber dem Beteiligungsausschuss vorschlagberechtigt sind. Sofern diesbezüglich keine objektiven Ziele festgelegt werden, gilt im Grundsatz, dass Gewinne - sofern in der Bilanz ein positiver Gewinnvortrag ausgewiesen und ausreichend Liquidität vorhanden ist - vollständig ausgeschüttet werden,
 - 1.5 Beschlüsse des Beteiligungsausschusses zu den Punkten 1.2 und 1.3 über den Magistrat und die Gesellschafterversammlungen mittels Gesellschafterbeschlüssen in die Gesellschaften eingebracht werden sollen.

II. Ausschüttungsziel für die WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV)

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es auch Aufgabe der WVV ist, die verschiedenen Zahlungsströme ihrer Tochtergesellschaften zu bündeln. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0411 vom 16.11.2017 festgelegt wurde, dass die WVV künftig kein operatives Geschäft (Gewerbeimmobilien) mehr

unterhalten soll, dass im Gegenzug sämtliche Holdingfunktionen der WVV-Gruppe bei der WVV gebündelt werden sollen und dass - mit Ausnahme der GWW/GeWeGe - mit sämtlichen Tochter- und Enkelbeteiligungen der WVV-Gruppe Ergebnisabführungsverträge geschlossen wurden.

3. Gewinne der WVV sollen künftig nach folgendem Verfahren ausgeschüttet werden:
Im zeitlichen Kontext des Beschlusses des kommunalen Doppelhaushaltes wird durch die WVV ein zweijähriger Wirtschaftsplan aufgestellt und gemäß des im Beteiligungshandbuch beschriebenen Verfahrens dem Beteiligungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Wirtschaftsplan ist Basis für eine zunächst feste jährliche Ausschüttung für den Zeitraum des zweijährigen Wirtschaftsplanes bzw. des kommunalen Doppelhaushaltes. Nach Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahres erfolgt ein Vergleich des tatsächlichen Jahresergebnisses mit der tatsächlich geleisteten Ausschüttung (Spitzabrechnung). Sofern das Jahresergebnis die im selben Zeitraum geleisteten Ausschüttungen übersteigt, wird dem Beteiligungsausschuss ein Beschlussvorschlag zur Ausschüttung der Differenz unterbreitet. Sofern das Jahresergebnis die im selben Zeitraum geleisteten Ausschüttungen unterschreitet, wird dem Beteiligungsausschuss vorgeschlagen, bei seiner Beschlussfassung für den kommenden zweijährigen Wirtschaftsplan der WVV die Differenz negativ bei der Ausschüttung in Ansatz zu bringen. Bei der Betrachtung der Abweichung sollen Sondereffekte wie notwendige Eigenkapitalzuführung in Gesellschaften, zeitliche Übertragung Projektkosten etc. berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck kann der Gesellschafter auf Vorschlag der WVV nach vorheriger Beschlussfassung des Beteiligungsausschusses Beträge aus Jahresüberschüssen in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
4. Der zu Ziffer 3 beschlossene Ausschüttungsmechanismus soll erstmals für den Zeitraum des Doppelhaushaltes 2018/2019 zur Anwendung kommen; die erste Spitzabrechnung erfolgt für den Jahresabschluss der WVV für das Geschäftsjahr 2017. Dezernat I wird mit der Umsetzung beauftragt.

III. Jahresabschlüsse und Gewinnverwendung WVV sowie Beteiligungsgesellschaft WVV Wiesbaden Holding GmbH

5. Der Jahresabschluss der WVV für das Geschäftsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 617.336.564,45 €, einem Bilanzgewinn von 87.122.600,05 € und einem Jahresüberschuss von 23.000.544,32 € wird zur Kenntnis genommen.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem Jahresüberschuss 2016 der WVV von 23.000.544,32 € ein Betrag von 15.000.000 € ausgeschüttet wurde.
7. Der Jahresabschluss der kom9 GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 878,6 Mio. € und einem Bilanzgewinn von 1,9 Mio. € wird zur Kenntnis genommen. Die Vorabausschüttung 2016 an die Gesellschafterin Beteiligungsgesellschaft WVV Wiesbaden Holding GmbH (Beteiligungsgesellschaft WVV) betrug rd. 13,2 Mio. €.
8. Der Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft WVV für das Geschäftsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 132,8 Mio. €, einem Jahresüberschuss von 0 € und eines aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages an die WVV abgeführten Gewinns von 13,2 Mio. € wird zur Kenntnis genommen.

IV. Konzernabschluss

9. Der Konzernjahresabschluss der WVV für das Geschäftsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 1.801,525 Mio. €, einem Überschuss von 33,791 Mio. € (Konzernjahresüberschuss) bzw. 18,883 Mio. € (Konzernjahresüberschuss ohne nicht beherrschende Anteile) wird zur Kenntnis genommen.

V. Wirtschaftsplan, Ausschüttungsplanung WVV

10. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Aufsichtsrat der WVV in seiner Sitzung vom 21.11.2017 seiner Gesellschafterin einen Beschlussvorschlag für einen Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 sowie für eine mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2019-2022 unterbreitet hat.
11. Dem Vorschlag des Aufsichtsrates der WVV wird gefolgt und für das Jahr 2018 für die WVV ein Wirtschaftsplan mit einem geplanten operativen Ergebnis von 5,609 Mio. € und einem geplanten Jahresergebnis von 7,580 Mio. € beschlossen (siehe ergänzende Erläuterungen). Die Mittelfristplanung der WVV bis 2022 (siehe ergänzende Erläuterungen) wird zur Kenntnis genommen. Dezernat I wird mit der Herbeiführung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses beauftragt.
12. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Aufsichtsrat der WVV am 21.11.2017 der Landeshauptstadt Wiesbaden als Gesellschafterin die folgende Ausschüttungsplanung vorgeschlagen hat:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresergebnis	20,3 M€	7,6 M€	7,9 M€	5,9 M€	4,4 M€	2,1 M€
Ausschüttung		15,0 M€	7,0 M€	7,0 M€	7,0 M€	7,0 M€

13. Dem Vorschlag des Aufsichtsrates der WVV vom 21.11.2017 wird gefolgt und die folgende Ausschüttungsplanung beschlossen:

Jahr		2018	2019	2020	2021	2022
Ausschüttung		15,0 M€	7,0 M€	7,0 M€	7,0 M€	7,0 M€

Dezernat I wird mit der Herbeiführung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses beauftragt.

(antragsgemäß Magistrat 08.05.2018 BP 0290)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .06.2018
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .06.2018
im Auftrag

1. Dezernat I i. V. m. Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat I / WVV
Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock